



Gemeinnützige
Gesellschaft
Gesamtschule e.V.

GGG NW, Huckarder Str. 12, 4600 Dortmund 1

Herrn
Hans Frey, MdL
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2926

Landesverband NW
(Arbeitskreis Gesamtschule
in Nordrhein-Westfalen e.V.)

Der Vorsitzende
des Landesverbandes

Huckarder Str. 12
4600 Dortmund 1
Fernruf: (0231) 14 80 11

Datum: 14. August 1989

**Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes
(Klassenbildungsgesetz)**

hier: Stellungnahme der GGG

Die GGG begrüßt, daß durch das beabsichtigte *Klassenbildungsgesetz*, mit dem das Schulordnungsgesetz und das Schulfinanzgesetz geändert werden, nunmehr die Obergrenzen für die Klassengrößen "gerichtsfest" gemacht werden sollen.

Die Festlegung dieser Obergrenzen durch einen gesetzlichen Rahmen und im einzelnen durch eine Rechtsverordnung ist dringend erforderlich und längst überfällig: Auch in diesem Sommer wurden wieder im Hinblick auf die Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte die in den bisherigen *Richtlinien* festgelegten Höchstwerte in den Eingangsklassen vieler Schulen überschritten.

Dies ist in besonderem Maße ein Problem der Gesamtschulen, da nur hier *regelmäßig* die Zahl der angemeldeten Schüler die Aufnahmekapazität überschreitet.

Wenn der Herr Kultusminister in seinem Schreiben vom 24.07.89 an den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Weiterbildung davon ausgeht, daß die durch die geplante Änderung des Schulfinanzgesetzes ermöglichte Festlegung der Klassenfrequenzhöchstwerte in einer Rechtsverordnung zu § 5 SchFG *bereits für das Schuljahr 1989/90* möglich ist, so kann dies sich allenfalls noch auf einige nicht abgeschlossene Verwaltungsgerichtsverfahren auswirken, in denen Eltern für ihre Kinder einen Platz an einer überfüllten Gesamtschule einklagen wollen.

Im übrigen ist die Klassenbildung für dieses Schuljahr abgeschlossen und hat - wie bereits erwähnt - dazu geführt, daß unter dem Druck der Eltern, der Schulaufsicht und der Schulträger die Klassenfrequenzhöchstwerte vielfach überschritten wurden.

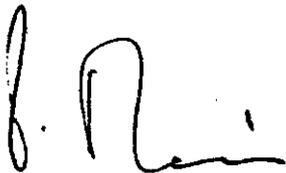
Gegenüber dem hier vorgelegten Vorentwurf für die Rechtsverordnung zu § 5 SchFG erhebt die GGG Bedenken insoweit, als für die mit Zustimmung der Schulaufsicht mögliche Überschreitung der regulären Höchstwerte der Klassengröße keine oder nur sehr allgemeine Eingrenzungen gegeben werden:

„Eine Klassenbildung außerhalb der Bandbreite darf nur zugelassen werden, wenn eine Klassenbildung innerhalb der Bandbreite nicht möglich ist oder im Einzelfall nicht vertretbar ist.“

Ist dieser Fall gegeben, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität überschreitet, die aus den „regulären“ Höchstgrenzen berechnet ist? Es ist jedenfalls durchaus denkbar, daß weiterhin Eltern vor Gericht ihren Anspruch auf Aufnahme in eine bereits volle Klasse durchsetzen können.

Grundsätzlich unterstützt die GGG die Interessen dieser Eltern - allerdings ist die Aufnahme ihrer Kinder in überfüllte Klassen keine vernünftige Lösung.

Dies Problem kann nur dadurch gelöst werden, daß so viele Gesamtschulen errichtet werden, daß alle Eltern, die ihr Kind dorthin schicken wollen, in zumutbarer Entfernung einen Platz finden.



Jürgen Theis

MMZ10 / 2926